

Vorblätter



1704

Mit

10 Pfennig

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Kurszettel

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Belagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe angeführt.

Schriftleitung: Berlin SW68, Köpckeplatz 22-26

Verantwortl. Redaktion: Otto von Guericke-Platz 100-1001, für den Verleger: Otto von Guericke-Platz 100-1001, Berlin, Unter den Eichen 100-1001, Berlin, Unter den Eichen 100-1001.

Genehmigung des Reichstages

Sozialdemokratie gegen Hindenburg-Brief / Reichsregierung für gesetzliche Regelung, nötigenfalls durch Parlaments-Auflösung

Entrüstung über Loebell

Ein Tag der Enttäuschungen! Er wird eingeleitet mit einer Regierungserklärung zum Gesetzentwurf über die Fürstenerhebung, die Reichsanwalt Marx von seinem Platze aus abliest. Als der Kanzler sie zu verlesen beginnt, heben die Abgeordneten gerade in den Saal, auch die Regierungsbank ist noch leer, nur der Reichsinnenminister Dr. Müller hat seinen Platz neben dem Kanzler eingenommen. Erst später folgen die anderen Mitglieder des Kabinetts, mit Ausnahme Dr. Stresemann, das den Best hätte muß.

In der Urkunde der ersten Minuten gehen die einleitenden Sätze der Regierungserklärung verloren. Sie beginnt nachher lauten Widerspruch der Sozialdemokraten, als der Kanzler es auspricht, das Begehren auf entzündungsfähige Entgegnung verleihe „gegen die Grundlagen des Rechtsstaates“. Aber die Regierungserklärung hat damit nichts Neues; sie stimmt mit der bisherigen Haltung des Kabinetts in der Fürstenerhebungssache völlig überein.

fall des Herzogs Karl Michael von Mecklenburg, der früheren mecklenburgischen Prinzessin Jutta, des Herzogs von Gotha, der „Erbenburg“, hochadeligen „Privatigentums“ durch Rabinetsoberdirektor Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. geben dem sozialdemokratischen Sprecher des Material zu einer Reihe von Fragen, auf die die deutungsmäßige Rechte zum Teil mit lärmenden Zwischenrufen reagiert.

Die sozialdemokratische Erklärung zum Hindenburg-Brief entwirft nicht einer überflüssigen Schärfe und zieht nicht in Betracht, daß es dem Reichspräsidenten förmlich möglich fern gelegen hat, die ihm durch das ihm anwesenden Ereignis zu überflüssigen. Nicht in der obliegenden Haltung gegenüber dem Volksgesetzten, die bei Herrn v. Hindenburg selbstverständlich war, liegt das Moment der Kritik, sondern in dieser eigenartigen Beurteilung von Reichspräsident mit öffentlichen Kundgebung unter Beilegung der verantwortlichen Instanzen des Reiches. Da ist zweifellos der Reichspräsident mit Braut und worden von Herrn v. Loebell der sich nicht einmal mit der Veröffentlichung des Briefes begnügt, sondern den Brief auch für Reichspräsidenten nicht enthalten waren, die aber den Eindruck erwecken sollten, als ob der Reichspräsident die Maßnahme der Einvernahme am 20. Juni außerordentlich. Auf die sozialdemokratische Erklärung hat der Reichskanzler sofort mit einer zweiten Regierungserklärung geantwortet in der er feststellt, daß verfassungsmäßig die Gesetzgebung nur bei Stimmungen des Reichspräsidenten erforderlich sei. Die Anordnungen und Verfügungen zu enthalten. Da der Brief des Reichspräsidenten an Herrn v. Loebell weder eine Anordnung, noch eine Verfügung enthalte, sei die Gegeneinander nicht nötig gewesen. Der Reichskanzler nahm dann noch den Reichspräsidenten gegen den Vorwurf des „Vortretens“ in Anspruch. Die Erklärung des Kanzlers zum Hindenburg-Brief war zweifellos etwas zu korrekt; denn sie beschränkt sich rein auf die verfassungsmäßige Erklärung und enthält nicht ein Wort über die Veröffentlichung des Privatbriefes, also über das wesentliche Moment in der ganzen Affäre. Die Erklärung des Kanzlers hat man getrennt auch bei jenen Parteien vermischt, die nicht im mindesten den Wunsch haben, die förmliche politische Wirkung der Loebell'schen Entzweiung noch zu erweitern.

Politisch bedeutsamer war jedoch auch jener Teil der Erklärung, der sich auf die Zukunft bezog, auf die nahe Zukunft nach dem Volkseigentum. Das hat Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der ehemals regierenden Fürstentümer nicht schon vor dem 20. Juni wird verabschiedet werden können, ist Regierung und Parteien klar. Aber für die Zeit unmittelbar nach dem Volkseigentum kündigt die Regierungserklärung eine ernüchternde Illusion für die reichspolitische Regelung der Fürstenerhebung an.

Mit erhöhter Stimme sprach der Kanzler jene Sätze der Regierungserklärung, in denen es heißt, daß die Regierung keine Konsequenzen ziehen werde, um die parlamentarische Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes herbeizuführen. Man konnte diese Wendung nicht anders verstehen denn als Drohung mit der Reichstagsauflösung, die wohl mehr als die Adresse der Medien als der Sozialdemokratie gerichtet war. Die Sozialdemokratie mußte sehr lange Zeit darüber nachdenken, was ungeschicklich unter der Parole der Fürstenerhebung ihr höchst empfindlich war.

Die gleiche Tonart wie der Reichskanzler löst der Zentrumsgesandten v. Guericke in der Erklärung an, die er im Namen der Regierungsparteien abgab. Der Inhalt der Regierungserklärung ist auf das gleiche Ziel gerichtet wie der des Reichskabinetts, auf eine gesetzliche Regelung, und zwar eine, die auf die allgemeine Volkseigentum an die Mitglieder der Fürstentümer mit der größten Spannung erwartet worden war. Nicht wegen seiner Stellungnahme zum dem Gesetzentwurf — über den die sozialdemokratische Redner mit wenigen Sätzen hinweggeht — sondern wegen der angemessenen Erklärung über den Brief des Reichspräsidenten an den früheren Staatsminister v. Loebell. Die Erklärung wurde vom Mannfried abgelesen.

Schon die ersten Sätze, in denen von einer Mitteilung an der Reichspräsidenten die Rede war, und davon, daß der Reichspräsident die neutrale Haltung aufgegeben habe, die er gegenüber innerpolitischen Streitfragen einnehmen förmlich verprochen hatte, ließen aufhorchen. Wie es denn sein sollte, daß die Regierung durch den Brief des Reichspräsidenten an den früheren Staatsminister v. Loebell, die Erklärung wurde vom Mannfried abgelesen.

Die Erklärung wendet sich ausschließlich gegen jene Stellen in dem Hindenburg-Brief, in denen der Reichspräsident als ein Beschützer des Rechts und Moral betrachtet wird. Der

Der Sitzungsbericht

Die erste Beratung des Regierungsentwurfes über die Fürstenerhebung wurde heute im Reichstag eine Erklärung des Reichsanwalters Dr. Marx eingeleitet.

Reichsanwalt Dr. Marx: Der vorliegende Entwurf entspricht dem Verzicht des Reichstages, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Erbenden und den früher regierenden Fürstentümern durch eine gesetzliche Regelung zu bewerkstelligen. Die Regierung hat dieses gesetzliche Begehren von vornherein begrüßt und hat es in allen Phasen seiner Entwicklung mit Nachdruck unterstützt. Sie hat in eingehenden Verhandlungen die Regierungsparteien auf den Boden eines Kompromiß-Gesetzentwurfes zusammengeführt und hat bei der Fassung des Entwurfs weitgehend mitgewirkt. Sie hat schließlich, um über das Stadium der Ausschüßberatungen hinaus zu politischen und praktischen Gesetzgebungsschritten zu kommen, sich aus den heute vorliegenden Gesetzentwurf beim Reichstag eingeleitet. Der Reichstag hat diesen Gesetzentwurf mit sehr großer Mehrheit angenommen.

Die Reichsregierung legt entscheidenden Wert darauf, daß auf der Grundlage des jetzt zur Beratung liegenden Gesetzentwurfes eine befriedigende Auseinandersetzung mit den vormals regierenden Fürstentümern gefunden wird. Der Gesetzentwurf, der dem Reichstag zugrunde liegt, ist nach Auffassung der Reichsregierung eine solche annehmbare Lösung.

Die grundlegenden Veränderungen, die in politischer, staatsrechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung in der Rechtslage eingetreten sind, konnten die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Erbenden und den ehemals regierenden Fürstentümern nicht unberührt lassen. Nach der verfassungsmäßigen Nebenwirkung der Revolution müssen die Grundlagen des Rechtsstaates unverändert bleiben. Zu ihnen gehören: Rechtsgleichheit aller Staatsbürger und Anwartschaft des Privatigentums. Die im Volksbegehren verlangte einseitige Abgabe der Vermögensgegenstände der ehemaligen Fürstentümer ist unvereinbar mit diesen obersten Grundsätzen des Rechtsstaates.

Demgegenüber hält die Regierungsdarstellung an den verfassungsmäßigen Grundlagen fest, ohne die politischen und gesetzesrechtlichen Notwendigkeiten außer acht zu lassen, die sich aus dem Wegfall der kaiserlichen Hoheitsstellung der Fürsten und aus der durch den Krieg und Revolution hervorgerufenen allgemeinen Volkserwartung ergeben. Die Auffassung der Reichsregierung, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine befriedigende Lösung des Auseinandersetzungproblems darstellt, wird von der Staatsregierung in der Lösung dieser Frage in erster Linie beteiligten Länder, insbesondere von denen Preussens und Thüringens geteilt.

Die Reichsregierung ist aber des weitern auch der Auffassung, daß die überaus große Mehrheit des Reichstages die den Erbenden und den Fürstentümern hat, daß der Reichstag eine gesetzliche Lösung findet werden. Sie hält es demnach für ein innerpolitisches Gebot, das Gesetz, über dessen Eingehalten manotanzung in der eingehenden Weise beraten worden ist, nunmehr mit aller nur möglichen Beschleunigung zu verabschieden.

Die Reichsregierung möchte dabei keinen Zweifel lassen, daß es durchaus irrig sein würde, anzunehmen, daß sie nach einem bestimmten Ergebnis des Volkseigentums von einer gesetzlichen Regelung Abstand nehmen würde. Die Reichsregierung wird auch dann mit aller Entschiedenheit auf eine gesetzliche Regelung im Geiste der Vorlage bringen und würde die ihr gebotenen erscheinenden Konsequenzen nicht scheuen, falls sich im Reichstag ebenfalls die Unmöglichkeit des Zustandekommens eines Abfindungsgesetzes ergeben sollte.

In Reichstage hat die sozialdemokratische Erklärung auf den Wänden der Reichstagshalle ausgelegt. Sie wurde in fünf Abschnitte eingeteilt, als der sozialdemokratische Abgeordnete Rosenfeld, der offenbar den Gehörgang hat, sich zum Plakat vorlesen seiner Forderung zu entwickeln, einen Zwischenruf machte, der den Reichspräsidenten hervorrief. In der Zurückweisung dieses unaufrichtbaren Zwischenrufes waren sich förmlich alle Parteien einig, die Sozialdemokratie nicht ausgenommen. Aber das Gefühl wurde man nicht los, daß er den Oppositionsparteien recht willkommen war, und daß sie sich über die sozialdemokratische Erklärung nicht ohne Absicht zu gemüht erstreben.

Wir kennen doch jetzt die Mischung, in der die Frage gehen soll. Wir wissen doch, daß es dem Reichspräsidenten ungenügend werden soll, der Kampf um den Volkseigentum ist ein Kampf gegen den Reichspräsidenten. Die Frage ist, wie die Reichspräsidenten sich entscheiden unter der Hand, ob sie mit niedrigeren. Wir kennen doch aus den Artikeln des Herrn v. Loebell selbst alle Ungerechtigkeiten der Justiz, die um den Reichspräsidenten herum gesprochen wird.

Und so wenig wir selbst der sozialdemokratischen Erklärung über den Hindenburg-Brief in allen Teilen zustimmen — wir sind noch weniger geneigt, die deutungsmäßige und wütende Entgegnung des Mannfriedens einer teilweisen Mannentreuere für den Reichspräsidenten anzusehen. Denn wir erinnern uns zu genau, welcher Schaden, unabsehbarer und absehbaren Artikel verfassungsmäßig unangreifbare Bindungen des Reichspräsidenten bei den deutungsmäßigen und gar bei den wütenden Gesetzen sind, wenn sie nicht in ihren politischen Kern passen.

Alles in allem: es bleibt fest behauert, daß es einem Herrn v. Loebell gelungen ist, die Person des Reichspräsidenten in den politischen Tagesstreit hineinzuziehen.